

Begründung:

Die Verordnung über die Erhaltung, Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg Brandenburgische Baumschutzverordnung – BaumSchVBbg) wurde mit Wirksamkeit vom 29. Juni 2004 bereits nur für den konkreten Zeitraum bis 31.12.2009 in Kraft gesetzt.

Am 21. Dezember 2009 wurde eine einjährige Verlängerung festgesetzt.

Somit tritt die derzeit bestehende Brandenburgische Baumschutzverordnung mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Ab 01.01.2011 sind durch den Status des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nur ausgewiesene Schutzgebiete wie Nationalparks oder Landschaftsschutzgebiete, ausgewiesene Biotopie wie Streuobstwiesen oder Trockenrasen, Nist- und Brutstätten und Alleen geschützt.

Einzelbäume unabhängig vom Standort, Größe und Art können gefällt werden.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist dies nicht im Zeitraum vom 01.03. - 30.09. des Jahres erlaubt, jedoch im Winterzeitraum ohne Schutzstatus durchaus möglich.

Das bedeutet für das Gebiet von Schwedt/ Oder einschließlich der Ortsteile, dass jegliche Fällungen von Bäumen außerhalb von Alleen durch die Eigentümer in deren eigener Verantwortung liegen.

Im Interesse der Erhaltung und der Pflege des insgesamt das Schwedter Stadtbild und auch die Ortsteile prägenden Großgrüns, das auch bedeutenden Einfluss auf das Mikroklima in der Stadt hat, ist eine Unterschützstellung der Bäume absolut angezeigt.

Auf der Grundlage einer Satzung können die Notwendigkeit von Fällungen geprüft, angemessene Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen geregelt und Eingriffe bilanziert werden.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Baumschutzsatzung und der Geltungsbereich einer solchen Satzung ergeben sich aus § 24 Abs. 3 BbgNatSchG. Danach können die Gemeinden durch Satzung festsetzen, welche Landschaftsbestandteile in ihrem im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und im Geltungsbereich ihrer B-Pläne unter Schutz stehen sollen.

Wenn die Gemeinden eine Baumschutzsatzung erlassen, nehmen sie die damit verbundenen Verwaltungsleistungen als Selbstverwaltungsaufgaben wahr (§ 24 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchG).

Im Zuge der Genehmigung, Bäume zu fällen, kann die Stadt dann auch bestimmen, an welchen Orten welche Bäume als Ersatz neu zu pflanzen sind, oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen festsetzen. Diese Beträge kann die Stadt wieder für Baumpflanzung und -pflege einsetzen.

Für den sonstigen Baumschutz und Genehmigungen für Ausnahmen von den Verboten nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz bleibt die Untere Naturschutzbehörde verantwortliche Institution.

Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen in der Stadt Schwedt/Oder (Baumschutzsatzung)

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl.I S.202), und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz –BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I S.350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl.I S.266,271), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne (§ 30 BauGB) im Gebiet der Stadt Schwedt/ Oder.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich zu sichern, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
2. zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktion für die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung des Kleinklimas,
3. zur Erhaltung der Lebensstätten für wild lebende Tiere und
4. zur Abwehr schädigender Einwirkungen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind Bäume:

1. mit einem Stammumfang von mindestens **40 cm**,
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Ersatzpflanzungen nach den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder gemäß § 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. Bäume bis zu einem Stammumfang von 1,60 Meter auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten;
Davon ausgenommen sind Eichen, Ulmen, Linden und Rotbuchen ab einem Stammumfang von 40 cm.
2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume;

3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1, 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes,
 2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich des Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten (Kronentraufbereich).

Verboten sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzelbereich:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verfestigungen;
3. das Lagern oder Ausbringen von flüssigen oder festen Fremdstoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Abwässern oder Baumaterialien. Ausnahmen vom Salzverbot sind lediglich im Rahmen des Vollzugs der Straßenreinigungssatzung (Winterdienst) zugelassen.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, denen die zuständige Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter die Verbote des Absatz 1.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatz 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens fünf Werkstage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5

Genehmigungen, Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Die Durchführung einer nach § 4 Abs. 1 verbotenen Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwedt/ Oder. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Schwedt/Oder zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes.

Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Standort, dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage zur Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe der geltenden Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung und Anschlusspflege hätten erfolgen müssen. Der Geldbetrag wird zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen verwendet.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(6) Die Pflichten nach Absatz 4 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten über.

(7) Für Genehmigungen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Schwedt/Oder Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

Werden bei einem Bauvorhaben geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist ein Antrag nach § 5, unabhängig von den nach der Brandenburgischen Bauordnung einzuholenden Genehmigungen, erforderlich.

Grundsätzlich gelten die Festlegungen der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs.1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen beeinträchtigt;
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens fünf Werktage zur Kontrolle bereithält;
4. den Auflagen zu Ersatzpflanzungen und Pflege nach § 5 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen der Nummern 1 und 4 bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister

Anlage
Bemessung des Umfanges von Ersatzpflanzungen

Anlage
Bemessung des Umfanges von Ersatzpflanzungen
gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen
in der Stadt Schwedt/Oder

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Vorgaben ermittelt:

1. Ermittlung der Ersatzpflanzung nach Stammumfang des zu fällenden Baumes, in 1,30 m Höhe ab Erdboden gemessen

Stammumfang ab 40 cm bis 80 cm	= 1 Ersatzbaum
Stammumfang ab 81 cm bis 120 cm	= 2 Ersatzbäume
Stammumfang ab 121 cm bis 180 cm	= 3 Ersatzbäume
Stammumfang ab 181 cm bis 250 cm	= 4 Ersatzbäume
je weitere 50 cm Stammumfang	= 1 weiterer Ersatzbaum

2. Ermittlung von Zuschlägen

Bei Bäumen mit hohem ökologischen Wert, wie Eichen, Rotbuchen, Linden, Ulmen und deren Sorten, können die nach Punkt 1 ermittelten Ersatzpflanzungen um bis zu 1 Stück pro zu fällenden Baum erhöht werden.

Bei Bäumen mit besonderer prägender Wirkung sollen die nach Punkt 1 ermittelten Ersatzpflanzungen um bis zu 1 Stück pro zu fällenden Baum erhöht werden.

3. Ermittlung von Abschlägen

Bei Bäumen mit geringem ökologischen Wert, wie Eschenahorn, Robinien und deren Sorten, können die nach Punkt 1 ermittelten Ersatzpflanzungen um bis zu 1 Stück pro zu fällenden Baum reduziert werden.

Bei starker Schädigung oder Abgängigkeit des zu fällenden Baumes können die nach Punkt 1 ermittelten Ersatzpflanzungen um bis zu 1 Stück pro Baum reduziert werden.

Keine Abschläge erfolgen bei schädigenden Einwirkungen im Sinne § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Schwedt/Oder, die durch die Nutzungsberechtigten, Eigentümer und andere Personen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder geduldet wurden.

Ersatzpflanzungen sind aber mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten.

Punkt 4 dieser Anlage bleibt davon unberührt.

4. Ausnahmen

Sofern es mit § 1 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Schwedt/Oder vereinbar ist, sollen bei Maßnahmen zur Bestandspflege in Baumgruppen und geschlossenen Beständen keine Ersatzpflanzungen erfolgen.

5. Pflanzqualitäten und Umsetzungsfristen

Als Pflanzqualität für Ersatzpflanzungen wird ein Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm als Ballenware, 3 x verpflanzt, festgesetzt.

Ersatzpflanzungen sind in der Regel innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Ersatzpflanzung, durchzuführen.

In begründeten Fällen kann die Stadt Schwedt/Oder im Festsetzungsbescheid eine längere Frist bestimmen.